ZBB 2002, 56

AktG §§ 293 f, 93, 124, 131, 179a, 293g; UmwG §§ 63, 64

Pflicht zu Zugänglichmachen von Rahmen- und Einbringungsverträgen in deutscher Sprache beim Erwerb ausländischer Gesellschaften ("Direkt Anlage Bank/Self Trade")

LG München I, Urt. v. 03.05.2001 - 5HK O 23950/00, BB 2001, 1648 = EWiR 2001, 1081 (Mankowski)

Leitsatz:

Soll die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft den Erwerb einer anderen Gesellschaft beschließen, so müssen die dem Erwerb zugrunde liegenden Verträge in einer allen Aktionären verständlichen Sprache – bei einer deutschen Gesellschaft und einer in Deutschland abgehaltenen Hauptversammlung in deutsch – zugänglich gemacht werden.